

### 1) Allgemein

Bis auf die gemieteten Räume werden die anderen Räume nicht betreten.

### 2) Ruhebestimmung

Grundsätzlich sind Anlässe bis spätestens um 24:00 Uhr zu beenden. Ab 22:00 Uhr gelten die üblichen Nachtruhebestimmungen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die mietende Person ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich, auch im Aussenbereich.

### 3) Rauchen

Es gilt ein Rauchverbot im Spiel- sowie Kinoraum. Im Begegnungsraum darf bei geöffneten Fenstern geraucht werden. Wird geraucht und sind die Fenster geöffnet, so wird die Musik im Begegnungsraum auf ein Minimum reduziert oder ausgeschaltet. Beim Eingang befindet sich ein Aschenbecher sowie Abfalleimer, welcher für Zigarettenstummel zu gebrauchen ist.

### 4) Alkohol

Die mietende Person ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe und den Ausschank alkoholischer Getränke eingehalten werden.

### 5) Weitere Bewilligungen

Wirtebewilligung und allfällige Spezialbewilligungen sind direkt durch die mietende Person einzuholen. Die mietende Person ist verantwortlich für die Bezahlung allfälliger Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

### 6) Abfall

Die Entsorgung von Abfall sowie Glas, Alu und PET ist Sache der mietenden Person und hat sofort im Anschluss an den Anlass zu erfolgen. Die Kosten für Abfall, welcher durch den Vermieter entsorgt werden muss, werden der mietenden Person in Rechnung gestellt.

### 7) Reinigung

Die gemieteten Räume, die Toiletten und der Aussenbereich werden sauber hinterlassen. Tische und die Theke werden feucht abgewischt. Die Küche wird gereinigt und das Geschirr in der Maschine gewaschen. Böden werden bei starker Verschmutzung (eingetrocknete Flüssigkeiten o.ä.) aufgezoogen und ansonsten mindestens gesaugt.

Ist dies nicht der Fall, muss die mietende Person für die Reinigung(skosten) aufkommen und erhält das abgegebene Depot nicht zurück.

### 8) Versicherung

Die mietende Person hat alle erforderlichen Versicherungen abzuschliessen. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch der Räume und der vorhandenen Einrichtungen entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher Gegenstände der Benutzer:innen. Beschädigtes Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Allschwil wird von der mietenden Person gemeldet und ihr allenfalls in Rechnung gestellt.